

Freitag den 10. Jänner 1868.

(435—3)

Nr. 9994.

## Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 28. December 1867, Z. 9994.

womit die die Bevölkerung wesentlich berührenden Bestimmungen der laut des Erlasses vom 16. December 1867, Nr. 20689, von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium ergangenen Durchführungsverordnung zu dem die Heeresergänzung normirenden Gesetze vom 10. November 1867, N. G. B. Nr. 133, öffentlich verlautbart werden.

Aus Punkt 1. Zur Erlangung einer Militärfreiung durch Taxerlag sind nur jene berechtigt, welche den jeweilig zur Stellung berufenen drei Altersklassen angehören.

Aus Punkt 2. Zur Stellvertretung für einen zur Stellung Berufenen wird nur ein Bruder zugelassen, und zwar ein solcher, welcher seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat oder welcher nicht mehr militärpflichtig ist. Die Bewilligung dazu ist bei der politischen Stellungsbehörde noch vor der Stellung im Bezirke anzufuchen. Die Bewilligung zur Stellvertretung eines im Heere dienenden Bruders sowie zur Entlassung desselben aus dem Militärverbande erteilt hingegen das General-Commando. Stellvertretungswerber, welche sich während der Militärdienstzeit nicht gut betragen haben, werden zur Vertretung nicht zugelassen.

Aus Punkt 8. Die Nachweisung der Befreiungstitel nach §§ 18 bis einschließig 21 des S. G. G., welche Titel jedoch jetzt nicht die Befreiung, sondern nur das Recht auf die Beurteilung — ohne zur Ausbildung oder zur Dienstleistung einberufen werden zu dürfen — begründen, hat in der bisher gehandhabten Weise zu geschehen.

Aus Punkt 9. Die Entscheidung über die im Punkte 8 erörterte Beurteilung schöpft, wenn die Einreichung in das Heer erfolgt ist, die Stellungscommission nach den Bestimmungen, welche der Befreiungscommission vorgezeichnet sind, und es ist gegen die abweisliche Entscheidung der Recurs an die Landesregierung gestattet.

Aus Punkt 10. Die gesetzlich Beurteilten werden zur Infanterie oder Jägertruppe eingetheilt, Techniker können auf Verlangen zur Artillerie, Genie- oder Pioniertruppe, des Reitens methodisch kundige junge Männer zur Cavalerie eingetheilt werden.

Aus Punkt 14. Diejenigen Soldaten, welche nach Punkt 9 der aufgehobenen kais. Verordnung vom 28. December 1868 als dauernd beurteilt sich noch im Stande der vierten Bataillone befinden, werden insofern das Gesetz vom 10. November 1867 auf sie Anwendung findet, zu den Depot-Divisions-Cadres transferirt und daselbst als beurteilt geführt. Diejenigen Studirenden und die Besitzer größerer Handels- und Gewerbeunternehmungen der Stellung des Jahres 1867 dagegen, denen nach Punkt 9 der vorbezogenen aufgehobenen Verordnung das Recht der dauernden Beurteilung zustand, verbleiben in der Eintheilung zu den vierten Bataillonen und sind auf weiteres beurteilt zu belassen.

Aus Punkt 15. Nachgestellte, ausgenommen solche, deren Ausbleiben gerechtfertigt befunden wurde, erhalten die Eintheilung zur Dienstleistung im Präsenzstande, oder aber mindestens die Widmung für die achtwöchentliche Abdringung, insofern sie nicht für Specialwaffen affentirt werden können.

Aus Punkt 16. Wenn ein im Stellungs-pflichtigen Alter stehender Mann den bleibenden Wohnort wechselt, ein Reisedocument begehrt, eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbschein anspricht, eine Anstellung anstrebt oder sich zu verehelichen beabsichtigt, um die Auswanderungsbewilligung

einschreitet u. c., hat die Behörde zu erheben, ob derselbe seiner Wehrpflicht genügt hat, und ihn im verneinenden Falle zur Nachlösung und Nachstellung zu bringen. Wo einem Gemeindevorsteher eine Ingerenz in diesen Anliegen des jungen Mannes zusteht, hat er dem Bezirksamte die Anzeige davon zu erstatten.

Aus Punkt 20. Da eine Militärentlassung aus dem Titel des § 21 des S. G. G. nicht mehr statt hat, so sind Soldaten, welche in das Verhältniß dieses Titels gelangen, auf ihr Einschreiten als gesetzlich beurlaubt zu behandeln.

Aus Punkt 24. Den als Freiwillige mit einjähriger Präsenzzeit in das Heer Eingetretenen bleibt der Anspruch auf diese Begünstigung ungeschmälert.

Laibach, den 28. December 1867.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(1b—1)

Nr. 13701.

## Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium findet von der beabsichtigten, mittelst der amtlichen Zeitungsblätter zur allgemeinen Verlautbarung gelangten Einführung eines neuen Modus zur Beschaffung der zur Demontirung und Ausrüstung der k. k. Armee gehörigen Erfordernisse, aus Anlaß des ungünstigen Resultates der diesfälligen Offertverhandlung, demalen abzusehen und hiernach die Sicherstellung des betreffenden Bedarfs für das Jahr 1868, im Wege der k. k. Monturs-Commissionen, unter Entgegennahme von Offerten nach bisheriger Form einzuleiten. Die bezüglichlichen Bedingungen sowie das Offert-Formulare, enthaltend das Verzeichniß der zu liefernden Materialien und Sorten, sind in der ausführlichen Kundmachung im Amtsblatte Nr. 5 dieser Zeitung vom 8. Jänner d. J. enthalten.

Vom k. k. General-Commando in Graz.

(7—3)

Nr. 4332.

## Kundmachung.

Im Sprengel des steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichtes sind mehrere Auscultantenstellen zu besetzen, und zwar:

für Steiermark 7 nicht adjutirte,  
für Krain 1 adjutirte und 5 nicht adjutirte,  
für Kärnten 1 adjutirte provisorisch und 1 nicht adjutirte

Die Bewerber haben ihre Gesuche

bis zum 15. Jänner 1868

im vorgeschriebenen Wege an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu richten, und wenn sie eine Stelle für Krain wünschen, die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz, 30. December 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(5—2)

Nr. 89.

## Kundmachung.

Auf Grund des im Reichs-Gesetzblatte pro anno 1868 I. Stück veröffentlichten Gesetzes vom 31. December 1867 — mit welchem das verantwortliche Ministerium zur Fort-erhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 ermächtigt wurde — wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekennnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1868 wird mit Bezug auf den im Verordnungsblatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen h. Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1864 Z. 43507 — 2133 die Frist

bis Ende Jänner 1868

festgesetzt, und werden die P. T. Einkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekennnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1868 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1865, 1866, 1867 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgehältern bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1868 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1867 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtfeststellung der Bekennnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühre wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen, über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche k. k. Finanzdirection entscheiden.

6. Den P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen pro 1868 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekennnissen den Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pachtzinsen abgesonderte Einkommensteuerbekennnisse vorzulegen.

Laibach, am 5. Jänner 1868.

Vom k. k. Hauptsteueramte.